

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

3. Kaufmannsgerichte

[urn:nbn:de:bsz:31-190058](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-190058)

- b) wegen der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Weinpflanzens;
- c) wegen der Beschädigungen, die Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden anderen verursacht haben;
- d) wegen der den Eigentümern der Zugpferde beim Herausziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen von Grundeigentum.

3. Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Landgericht Mannheim als Obergericht steht dem Justizministerium zu, die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte als Rheinschiffahrtsgerichte führen die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums.

2. Gewerbegerichte.

1. Gewerbegerichte sind eingerichtet in den Städten: Baden, Bruchsal, Durlach, Eberbach, Freiburg, Furtwangen, Heidelberg, Hornberg, Karlsruhe, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Schwetzingen, Sigen, Triberg, Willingen, Weinheim.

2. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für die Entscheidung der im Gewerbegerichtsgesetz näher bezeichneten Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und Arbeitgebern andererseits sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers.

3. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte führen die Landgerichte.

3. Kaufmannsgerichte.

1. Kaufmannsgerichte sind eingerichtet in den Städten: Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim.

2. Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig zur Entscheidung der im Kaufmannsgerichtsgesetz näher bezeichneten Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits.

3. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte führen die Landgerichte.

4. Gemeindeggerichte.

1. In jeder Gemeinde besteht ein Gemeindeggericht. Die Gemeindeggerichtsbarkeit wird durch den Bürgermeister als Gemeindegichter ausgeübt. Auf Antrag des Bürgermeisters kann das Amt des Gemeindegichters durch Beschluß des Gemeinderats einem anderen Mitglied des Gemeinderats übertragen werden. In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern kann mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Justiz auf Antrag des Bürger-